



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Wald (AfD)

Kosten des Polizeischutzes für religiöse Einrichtungen

Kleine Anfrage - KA 7/3571

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach dem Amoklauf in Halle (Saale) wurden kurzfristig erhöhte Sicherungsmaßnahmen für religiöse Einrichtungen veranlasst. Obgleich der Schutz unserer Bürger im Vordergrund steht, muss in Zeiten von Personalengpässen bei den Sicherheitsbehörden sichergestellt werden, dass diese bestmöglich und effektiv eingesetzt werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf eine Beantwortung der gestellten Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Bei der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage sind teilweise schutzwürdige Daten betroffen, die nicht ohne weiteres veröffentlicht werden können. Die öffentliche Preisgabe detaillierter Informationen zu Schutzmaßnahmen an religiösen Einrichtungen könnte Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Sicherheitsbehörden ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass der Schutz religiöser Einrichtungen beeinträchtigt wird und somit dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Die Antwort der Landesregierung muss insoweit in Teilen als Verschlussache eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts

Hinweis: *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.*

(Ausgegeben am 08.04.2020)

Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages. Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter staatlichen Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (vgl. Artikel 53 Absatz 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Als religiöse Einrichtungen im Sinne der Anfrage werden ausschließlich Gebäude bzw. Räumlichkeiten gewertet, die aktuell bzw. künftig zur Religionsausübung in Form von Gebeten genutzt werden können. Demnach sind Mahnmale, Friedhöfe, Büroräume, Museen sowie andere Gedenkstätten und Gedenktafeln nicht Gegenstand der Beantwortung, obgleich auch dort entsprechende Schutzmaßnahmen erfolgen. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage bezieht sich auf den Zeitraum vom 9. Oktober 2019 bis einschließlich 29. Februar 2020.

1. Welche religiösen Einrichtungen stehen in Sachsen-Anhalt seit wann unter (besonderem) Polizeischutz? Bitte auflisten nach Ort und Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns.

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

- a. **Sieht die Landesregierung für diese Objekte nach wie vor eine Gefährdungslage, welche die umfassenden Polizeieinsätze zum Schutz religiöser Einrichtungen erforderlich macht? Wenn ja, von welchem Gefährdungspotenzial wird ausgegangen? Wenn nein, für welche Objekte hat sich die Gefährdungslage wie geändert?**
- b. **Inwiefern sind christliche Einrichtungen von dieser Gefährdungslage betroffen? Gibt es christliche Einrichtungen im Land, die entsprechend geschützt werden? Wenn ja, welche und in welchem Umfang?**

Die Fragen 1a. und 1b. werden zusammenhängend beantwortet. Für alle jüdischen und islamischen Einrichtungen in Sachsen-Anhalt werden fortwährend objektbezogene Beurteilungen der Gefährdungslage vorgenommen.

Die Gefährdungslage für christliche Einrichtungen wird ebenfalls fortwährend beurteilt. Soweit Erkenntnisse für eine Gefährdung religiöser Einrichtungen bzw. Veranstaltungen - unabhängig von der Religion - vorliegen, werden Maßnahmen zum Schutz dieser Einrichtungen bzw. Veranstaltungen getroffen.

Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Wie hoch sind die jährlichen vom Land zu tragenden Kosten für die Bewachung religiöser Einrichtungen?

Für den Zeitraum vom 9. Oktober 2019 bis einschließlich 29. Februar 2020 belaufen sich die Personalkosten zum Schutz religiöser Einrichtungen auf ca. 2.519.431,50 Euro. Für die Mobilien Wachen betragen die jährlichen Mietkosten 25.000,00 Euro.

a. Wie hoch ist die Anzahl der durch den Schutz von religiösen Einrichtungen gebundenen Einsatzkräfte?

Die Anzahl der zum Schutz religiöser Einrichtungen eingesetzten Polizeivollzugsbeamten variiert u. a. aufgrund von Gebets- und Öffnungszeiten, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen mit Bezug zur jeweiligen Religion sowie infolge der Begehung von religiösen Feiertagen und Festlichkeiten. Die Schutzmaßnahmen werden mindestens durch jeweils zwei Polizeivollzugsbeamte durchgeführt.

3. Anhand welcher Parameter bewertet die Landesregierung den Erfolg der oben genannten Einsätze?

a. Wie lautet die Bewertung der bisherigen Einsätze im Hinblick auf die oben erfragten Parameter?

Die Fragen 3. und 3a. werden zusammenhängend beantwortet.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit religiösen Einrichtungen dienen dem Schutz religiösen Lebens in Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus soll durch die Verhinderung von antisemitischen und islamfeindlichen Straftaten zur Erhöhung der Sicherheit religiöser Einrichtungen beigetragen werden. Das damit verbundene Ziel - die Gewährleistung der freien Religionsausübung - ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Eine Bewertung der bisherigen polizeilichen Einsätze kann daher insoweit erfolgen, als dass zu konstatieren ist, dass die polizeilichen Maßnahmen dem Schutz religiöser Einrichtungen dienen und damit zur Erhöhung der Sicherheit religiösen Lebens in Sachsen-Anhalt - vor dem Hintergrund des Vorliegens von Anhaltspunkten für eine Gefährdung jüdischer und islamischer Einrichtungen - beitragen.